

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



57. Jahrgang, Heft 3

C 3102

Juni 2025

Neue Richtlinie zum Ausgleich von Ernteaufschlägen auf Acker- und Grünlandflächen durch ziehende Gänse

Wildgans-Richtlinie (WgRL SH)

Das Landwirtschaftsministerium Schleswig-Holstein (MLLEV) hat eine neue Richtlinie veröffentlicht, die den Ausgleich von Ernteaufschlägen durch ziehende Gänse regelt (WgRL SH). Für die Jahre 2024 und 2025 stehen für die Beantragung jeweils 150.000 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Die Richtlinie umfasst alle Kulturen auf Acker- und Grünlandflächen, schließt jedoch Schäden durch Nil- und Kanadagänse aus.

Die neue Richtlinie ähnelt der bereits bestehenden Richtlinie des Umweltministeriums (MEKUN) zum Ausgleich von Fraßschäden an Sommerungen durch Weißwangengänse bzw. Nonnengänse (WwgRL SH). Für beide Richtlinien endet die Antragsfrist jeweils am 15. Juni und es werden drei Schadensklassen gebildet. Die Schäden müssen bei beiden Richtlinien über den Gänsemelder im Landesportal Schleswig-Holstein gemeldet werden. Auf der BVSH-Homepage (Themen - Gänse) sind Anwendungshinweise zur Anmeldung und zum Gebrauch des Gänsemelders hinterlegt.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die neue Richtlinie des MLLEV die Schäden auf Acker- und Grünlandflächen abdeckt, während die MEKUN-Richtlinie nur Schäden an Sommerungen berücksichtigt, die von April bis Mai durch Gänsefraß entstehen.

Es gibt jedoch Einschränkungen: Die Billigkeitsleistung des MLLEV wird u.a. nicht für beantragte VNS-Flächen mit Gänse-Duldungsverpflichtung sowie auf öffentlichen Flächen gewährt. Der maximale Höchstbetrag ist in der WgRL SH je Betrieb auf 25.000 € pro Jahr gedeckelt.

Laut Pressemitteilung des MLLEV können Landwirtinnen und Landwirte, deren Flächen von Fraßschäden durch ziehende Wildgänse betroffen sind, seit dem 2. Mai Entschädigungen beantragen. Die Antragsunterlagen und weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums verfügbar sowie auf der BVSH-Homepage (Themen – Gänse) verlinkt. Es findet kein Windhundverfahren Anwendung. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, wird die Billigkeitsleistung proportional gekürzt.

Das MLLEV setzt bei der Schadensabwicklung auf ein pauschaliertes Verfahren, bei dem die Fraßschäden in drei Scha-

denklassen (11-40 %, 41-70 %, 71-100 %) eingestuft werden. Die Berechnung des Schadenwertes erfolgt auf Basis der Deckungsbeiträge der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Diese Pauschalen sind ebenfalls im Internet hinterlegt.

Wichtige Punkte für die Antragsstellung der WgRL SH (MLLEV):

1. Antragsfrist: Bis zum 15. Juni einhalten. Schäden verschiedener Flächen und Schadensdatum dürfen bis dahin gesammelt werden.
2. Antragsunterlagen: Auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums herunterladen und ausfüllen.
3. Gänsemelder: Nach Schadenseintritt Meldung über den Gänsemelder im Landesportal Schleswig-Holstein. Hinweise zur Bedienung des Gänsemelders auf der BVSH-Homepage – Themen Gänse
4. Schadensdatum und Meldedatum Gänsemelder: Diese beiden Daten (Schadensdatum und Meldedatum) dürfen max. 14 Tagen auseinander liegen.
5. Flächennachweis zum Antrag: Bestätigung der Schäden durch einen unabhängigen Sachverständigen/Versicherungsunternehmen oder Wildschadensschätzer (mit Unterschrift und Kontaktdaten)
6. Einschränkungen beachten: u.a. keine Beantragung für VNS-Flächen mit Gänse-Duldungsverpflichtung oder öffentliche Flächen.
7. Entschädigungsgrenzen: Mindestens 500 €, maximal 25.000 € je Betrieb

Das MLLEV wird einen FAQ für Fragen zur Billigkeitsrichtlinie auf seiner Homepage veröffentlichen.

Sollten Sie weitere Fragen haben und/oder beabsichtigen einen Antrag einzureichen, wären wir Ihnen verbunden uns über das weitere Verfahren sowie eine Bewilligung zu unterrichten (s.werner@bvsh.net).

Dr. Susanne Werner, BVSH

Veränderte Meldeverpflichtung nach der Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung

Die Bundesregierung plant, noch vor der Sommerpause die Gesetzesvorschläge für die Wiedereinführung der Agrardieselsrückerstattung in den Bundestag einzubringen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Betriebe den bestehenden Meldeverpflichtungen über erhaltene Steuerrückerstattungen und -erstattungen nachkommen. Diese Informationspflichten bestehen aufgrund europäischer Vorgaben gegenüber der EU.

Für den Bereich der Energiesteuern werden diese nach deutschem Recht durch die Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung umgesetzt.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen die Höhe der erhaltenen Vergütung anzeigen, sofern diese mehr als 10.000,00 Euro betragen hat. Bis zum 30.06. müssen Betriebe, die im Kalenderjahr 2024 Energiesteuerentlastungen von mehr als 10.000,00 Euro erhalten haben, diese über das entsprechende Portal beim Zoll melden.

Die Kreisgeschäftsstelle kann sie bei der Meldung unterstützen, sofern sie noch nicht für das Zoll-Portal freigeschaltet sind.

BVSH

Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselsrückerstattung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Er-

höhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025. Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

Claas-Peter Petersen, BVSH

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



NORDGAS | **KLINGER MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Zimmerer- und Holzbauarbeiten



Zimmererei JOCHEN CLAUSSEN
Meisterbetrieb

Bedachung
Sanierung
Trockenbau

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmererei-clausen.de
www.zimmererei-clausen.de

Inserieren auch Sie im Bauernbrief

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820

Impfzuschuss Blauzungenerkrankung (BTV-3)

Fristverlängerung und Ausweitung auf Lämmer

Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) gab bekannt, dass der Förderzeitraum für zuschussfähige Impfungen bis zum 07. September 2025 verlängert wurde. Damit solle den Tierhaltern ausreichend Zeit bleiben, ihre Tiere zu Beginn der Gnitzensaison zu immunisieren. Außerdem wird der Impfungszuschuss erstmalig auch für Lämmer gewährt. Nachgeborene Schaf- und Ziegenlämmer werden nun bezuschusst, auch dann, wenn der Bestand bereits eine geförderte Grundimmunisierung erhalten hat.

Das bewährte Verfahren der Zuschussgewährung bleibt unverändert. Es ist kein gesonderter Antrag notwendig, da die Zuschüsse automatisch auf Basis der Eintragungen in der HI-Tier-Datenbank ermittelt werden. Diese werden dann mit den Beiträgen zum Tierseuchenfond verrechnet. Voraussetzung ist die vollständige und korrekte Dokumentation der Impfungen in der HI-Tier-Datenbank. Auch

die Impfungen der Lämmer müssen dort nachweisbar, als „Jungtier“ dokumentiert werden.

Bereits im vergangenen Jahr hatte das Land Schleswig-Holstein auf die Ausbreitung von BTV-3 reagiert und eine Entlastung für tierhaltende Betriebe auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die Ausbreitung des Virus nachhaltig einzudämmen und die Wiederkäuer zu schützen.

Die Impfung ist und bleibt der wirkvollste Schutz vor der Blauzungenerkrankung. Rinder benötigen zur Grundimmunisierung zwei Impfungen, wobei Schafe und Ziegen bereits nach einer Impfung ausreichend geschützt sind. Der Zuschuss beträgt pro Impfung 1 Euro. Wichtig ist es, alle Zuchttiere und möglichst den gesamten Bestand impfen zu lassen.

Sarina Andresen, BVSH

Absenkung des Schutzstatus des Wolfes

Bauernverband begrüßt Absenkung des Schutzstatus des Wolfes durch Europäisches Parlament

(DBV) Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, begrüßt die getroffene Entscheidung des EU-Parlaments zur Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der FFH-Richtlinie von streng geschützt auf geschützt als längst überfälligen und wichtigen Schritt. „Die Dringlichkeit ist hoch. Das Reißen von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und landwirtschaftlichem Gehegewild durch den Wolf ist ein existentielles Problem für unsere Weidetierhalter“, betont Bauernpräsident Rukwied „In Anbetracht der unbegrenzten Ausbreitung des Wolfes war es wichtig, jetzt im Schnellverfahren das EU-Recht zu ändern, damit kurzfristig auch die national notwendigen Schritte zur Einführung eines Bestandsmanagements erfolgen können. Der Umweltminister-

rat ist jetzt gefordert, dieser Änderung schnellstmöglich auch zuzustimmen. Die neue Bundesregierung muss hier auf Basis des klaren Votums im Koalitionsvertrag auf Europäischer Ebene für die Umstufung des Wolfes für den abgesenkten Schutzstatus stimmen und für eine Mehrheit unter den Mitgliedsstaaten werben.“

Bis Mitte des Jahres sollten dann die notwendigen Schritte für die nationale Umsetzung im Bundesjagdgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz erfolgen, um endlich in eine praxistaugliche Entnahme von Problemwölfen umsetzen zu können. „Jetzt muss der Wechsel in der Wolfspolitik erfolgen - regulieren statt romantisieren“, ergänzt Rukwied.

Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4



MICHAEL ROHR

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh

Blackout - Landwirte im Norden sorgen vor

Flyer informiert über Gefahren für Betriebe durch großflächige Stromausfälle

Ein langfristiger, großflächiger Stromausfall (Blackout) kann besonders auf landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb kurzer Zeit zu erheblichen Einschnitten in der Produktion, bis hin zu existenzgefährdenden, nicht umkehrbaren Folgen führen. Um auf die Gefahren eines solchen Versorgungsausfalls aufmerksam zu machen und Empfehlungen für die richtige Vorsorge zu geben, hat der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband einen Info-Flyer herausgegeben.

Trotz eines im internationalen Vergleich stabilen Stromnetzes in Deutschland ist die Gefahr eines Blackouts hierzulande zuletzt gestiegen. Die Ursachen für einen Ausfall können unterschiedlich sein und auch bewusst von außen herbeigeführt werden, etwa durch Cyberangriffe oder Sabotage. „Die allgemeine Bedrohungslage für großflächige Stromausfälle hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschärft“, erklärt Wolf Dieter Krezdorn vom Bauernverband Schleswig-Holstein, der den Flyer gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband erarbeitet hat. Auch Extremwetterereignisse könnten die regionale Infrastruktur samt Stromversorgung zum Erliegen bringen. Angriffe im Cyberraum stellten eine zunehmende Gefahr für die Grundversorgung mit Energie, aber auch für die Telekommunikation dar. Kommt es zum unerwarteten Energieausfall, sollten landwirtschaftliche Betriebe für den Erhalt der wichtigsten stromgebundenen Funktionen auf dem Hof vorbereitet sein. „Auf vielen Höfen gibt es keine Notfallkonzepte, geschweige denn eine zuverlässige Notstromversorgung“, macht Krezdorn deutlich. Die zumeist freiwilligen Einsatzkräfte der Feuerwehren oder des Technischen Hilfswerks (THW) können nicht flächendeckend für einen ausreichenden Ersatz sorgen. Jörg Nero, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein, betont: „Die Ressourcen der Rettungskräfte reichen im Katastrophenfall nicht für alle Anforderungen. Landwirte sollten unbedingt Vorsorge treffen, um ihre Betriebe vor einem flächendeckenden Stromausfall zu schützen.“ Zum jetzigen Zeitpunkt würde ein Blackout laut Krezdorn auf vielen Betrieben zu existenzgefährdenden Engpässen, Ausfällen und Verlusten führen.

Auch BVSH-Präsident Klaus-Peter Lucht betont: „Die Gefahr eines Blackouts sollte jeder ernst nehmen. Gerade tierhaltende Betriebe brauchen einen Notfallplan und eine sichere Notstromversorgung.“ Doch neben der Anschaffung eines Stromaggregats ist auch die betriebliche Energie-Infrastruktur auf die Versorgung mit Notstrom abzustimmen, wie Krezdorn erläutert: „Tierversorgung, Belüftung, Beleuchtung, Kühlung und Trocknung sowie Fütterungs- und Melktechnik bleiben so auch im Notfall funktionsfähig.“ Auch in der gartenbaulichen Produktion würde der Ausfall von Klimatisierungs- und Bewässerungsanlagen in kurzer Zeit erhebliche Ertragsschäden verursachen.

Zudem führe die Abhängigkeit vieler Betriebe von der zentralen Wasserversorgung (Frisch- und Abwasser) im Krisenfall zu schweren Versorgungsproblemen.

In solchen Lagen sind unzählige Einrichtungen, Betriebe und Behörden betroffen und eine mögliche Hilfestellung durch Feuerwehr und THW obliegt der Einsatzleitung eines jeweiligen Führungsstabes. Bei örtlich begrenzten Notfällen kann die

Feuerwehr helfen, indem sie eine Zeit lang ein Stromaggregat bereitstellt oder beim Sicherstellen der Wasserversorgung unterstützt. Das THW kann helfen, indem es etwa mobile Pumpen oder andere Geräte zur Verfügung stellt, um die Versorgung der Tiere zu sichern. „Die Kapazitäten reichen aber nicht aus, um alle betrieblichen Systeme weiterzubetreiben. In einer großflächigen und länger andauernden Notlage wird eine mögliche Hilfe wohl nur sehr eingeschränkt möglich sein“, gibt Nero zu bedenken.

Umso wichtiger ist eine systematische Notfallplanung auf den Betrieben, deren Vorlaufzeit nicht unterschätzt werden sollte. Hier ist das Ermitteln der Prozesse und Aufgaben, die im Notbetrieb weiterlaufen müssen, entscheidend. Festzulegen ist dabei, welche Betriebsteile zwingend mit Strom versorgt werden müssen, sowie Einsatzzeiten, Anzahl und Größe der Notstromaggregate und die Treibstoffmenge (für mindestens 72 Stunden), die bevorratet werden muss. Die betriebsinterne Notstromversorgung ist durch einen Elektrotechniker zu installieren und regelmäßig zu prüfen. Regelmäßig sollten Notfallübungen durchgeführt werden. Aggregate und Alarmeinrichtungen sind mindestens monatlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Nero unterstreicht: „Für landwirtschaftliche Betriebe ist es unumgänglich, sich im Vorwege Gedanken zu machen und das Gespräch mit den Behörden und der örtlichen Feuerwehr zu suchen sowie entsprechende Notfallpläne zu erstellen.“

Doch die individuelle Vorsorge ist noch aus einem weiteren Grund wichtig, wie Krezdorn erläutert: „Ein Blackout stellt keine versicherte Gefahr im Sinn der betrieblichen Sachversicherung dar und ist in der Regel nicht versicherbar. Dies gilt für Sachbeschädigung ebenso wie für eine Betriebsunterbrechung.“ Landwirte sollten daher mit ihrem Versicherer klären, ob und in welchem Umfang beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen bei einem Blackout mit einer Versicherungsleistung gerechnet werden kann.

Der Flyer liegt in allen Kreisgeschäftsstellen des BVSH aus und ist als PDF-Datei im Internet abrufbar unter bauern.sh

Checkliste zur Notstromversorgung:

- Wie viel Leistung benötigt der Betrieb?
- Sollen der Gesamtbetrieb, bestimmte oder nur einzelne Betriebseinrichtungen versorgt werden?
- Welche Anlaufströme sind zu erwarten?
- Welcher Sicherheitszuschlag ist zu berücksichtigen?
- Wird ein Notstromgenerator mit automatischer Spannungs- und Frequenzregelung benötigt?
- Wo soll das Notstromaggregat aufgestellt werden?
- Wo kann der Einspeisepunkt ins Betriebsnetz installiert werden?
- Ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) notwendig?
- Welche Geräte und Daten müssen abgesichert werden?

Julian Haase, Bauernblatt

Fristenkalender 2025

Wichtige Termine

Juni

01.06.

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.)
- Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!

21.06.

- VNS: Fristablauf Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Bodenbearbeitung, Mahd, organ. Düngung auf einigen VNS-Mustern wieder möglich. Verträge prüfen!

30.06.

- SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS für 2026 (Ackerland und Grünland)
- STV: Abgabe Nachbauerklärung
- Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungs-pflicht über erhaltene Steuerentlastung
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Kalenderjahr 01.01.- 31.12.
- ITW: Wiedereinstieg für Schweinemäster, die ihre Teilnahme ausgesetzt haben, um auf neue Anforderungen umzubauen. Neues Programmaudit erforderlich.

Juli

01.07.

- Schweine: Aktionsplan Kupierverzicht: Tierhaltererklärung liegt auf dem Betrieb vor

10.07.

- ITW: Quartalsmeldung

14.07.

- TAM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz für das 1. Halbjahr an die HIT-Antibiotikadatenbank

15.07.

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Ende Hauptkultur-Zeitraum (ab 01.06.)
- Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!

August

01.08.

- TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)
- WSG: Verbot von organischer Düngung auf Ackerland und DGL (auf Winterrapsflächen erst ab 01.09.; WasserschutzgebietsVO beachten)

15.08.

- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot nicht genutzte Flächen (Ackerland, DGL und Dauerkulturen)
- GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Ende Haltungszeitraum im Betrieb (15.05.-15.08.)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Wintergerste/-raps als Folgekultur



Dränbau Brehmer GmbH

seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU

Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de



Ihre Fläche kann mehr ...

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0

✉ pohlmann@ecodots.de

🌐 www.ecodots.de/flaechenangebot

Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat Anfang März im Bundesanzeiger die 10. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile veröffentlicht. In einem Mapviewer kann man den Stand der Gemeinden nachvollziehen.

Das Verzeichnis gibt es seit dem Jahr 2004. 2023 wurde eine Neufassung veröffentlicht, bei der eine neue Berechnungsgrundlage zum Einsatz kam. Die Anzahl an Gemeinden ohne ausreichenden Strukturanteil stieg dadurch in Schleswig-Holstein deutlich an.

Aufgrund der Bitte des Bauernverbandes Schleswig-Holstein hat der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein dankenswerterweise im letzten Jahr anrechnungsfähige Strukturen (z.B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingehölze, extensives Grünland) nachgemeldet. Dadurch erfüllen fast 250 ehemals „rote“ Gemeinden nun die Vorgaben eines ausreichenden Anteils an Kleinstrukturen (hellgrün in der Abbildung). Vier Gemeinden erfüllen die Vorgaben 2025 nicht mehr: Ramhusen, Uelvesbüll, Seester, Kletkamp.

Rot:
nicht erfüllt, d.h. kein ausr. Anteil an Kleinstrukturen

Dunkelgrün:
Vorgaben erfüllt, d.h. ausr. Anteil an Kleinstrukturen vorhanden

Hellgrün:
Nachmeldung der LKSH erfüllt, d.h. ausreichende Anteil an Kleinstrukturen vorhanden

Hintergrund zu NT-Auflagen

Bei Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsbestimmungen, die auf dieses Verzeichnis verweisen, ist die entsprechende Eintragung der Gemeinde zu berücksichtigen, in der die zu behandelnde Fläche (auch anteilig) liegt. Dabei geht es um sogenannte NT-Auflagen zum Schutz von Saumbiotopen. Zu den wichtigsten Saumbiotopen gehören z.B. Waldränder, Kleingehölze bzw. Gehölzinseln, Hecken oder Weg-/Feldraine, extensives oder nicht genutztes Grünland und Streuobstwiesen unter 1 ha, die an landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Damit gelten sowohl Gewässerrandstreifen als auch andere landwirtschaftliche Bracheflächen nicht als Saumbiotop. In Gemeinden, die nicht ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet sind, sind entsprechende zusätzliche Vorgaben von NT-Anwendungsbestimmungen zu beachten. Hintergrund dafür ist der Umstand, dass Nicht-Zielorganismen sich von einer PSM-Behandlung in einem Gebiet mit vielen Kleinstrukturen besser erholen können. Daher sollen Nicht-Zielorganismen in Gebieten mit weniger Kleinstrukturen bei der PSM-Anwendung besonders geschützt werden.

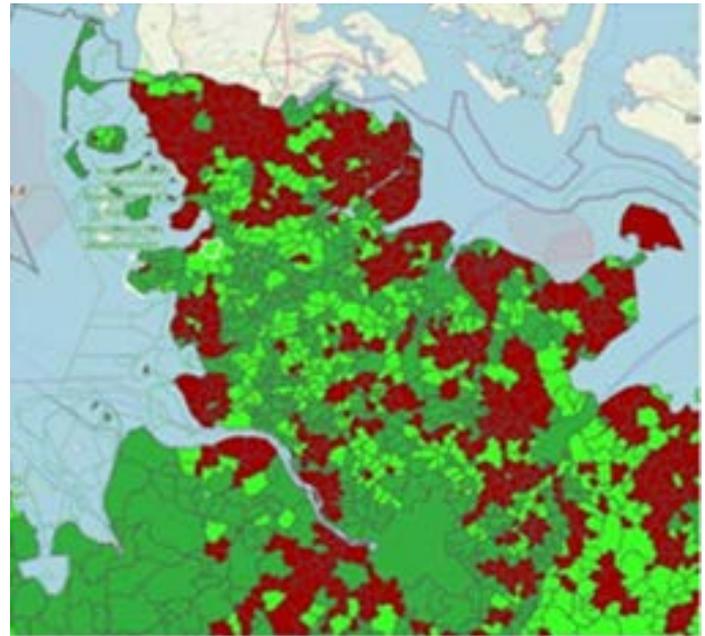


Abbildung: JKI-MAP-Viewer

NT-Auflagen abhängig vom Kleinstrukturanteil

In „grünen“ Gemeinden mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen gelten folgende NT-Auflagen an Saumbiotopen mit mindestens 3 m Breite:

NT 107	20 m mit 50 % Abdriftminderung
NT 108	20 m mit 75 % Abdriftminderung
NT 109	20 m mit 90 % Abdriftminderung

In „roten“ Gemeinden ohne ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen gelten folgende NT-Auflagen an Saumbiotopen mit mindestens 3 m Breite:

NT 101	20 m mit 50 % Abdriftminderung
NT 102	20 m mit 75 % Abdriftminderung
NT 103	20 m mit 90 % Abdriftminderung
NT 104	20 m mit 50 % Abdriftminderung (oder 5 m Abstand, wenn Technik nicht einsetzbar)
NT 105	20 m mit 75 % Abdriftminderung (oder 5 m Abstand, wenn Technik nicht einsetzbar)
NT 106	20 m mit 90 % Abdriftminderung (oder 5 m Abstand, wenn Technik nicht einsetzbar)
NT 107	5 m Abstand*, dann 20 m mit 50 % Abdriftminderung
NT 108	5 m Abstand*, dann 20 m mit 75 % Abdriftminderung
NT 109	5 m Abstand*, dann 20 m mit 90 % Abdriftminderung
NT 112	5 m Abstand*, dann 20 m abdriftmindernde Technik

*Der 5 m-Abstand gilt nur zu Saumbiotopen, die an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzen (nicht, wenn diese auf einer landwirtschaftlichen Fläche angelegt wurden!)

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Wolfs-Bestandsmanagement jetzt!

Verbände der Bauern, Jäger und Landkreise fordern praxistaugliche Regelungen

Zum diesjährigen „Tag des Wolfes“ am 30. April fordern der Deutsche Bauernverband, der Deutsche Jagdverband und der Deutsche Landkreistag die Bundesregierung auf, die dringend notwendige Wende in der Wolfspolitik einzuleiten. In einer gemeinsamen Pressekonferenz appellierten die Vertreter der Verbände an die politischen Verantwortlichen, jetzt und unmittelbar im Vorfeld der Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag die bereits bestehenden Spielräume für eine Regulierung des Wolfes zu nutzen und ein wirksames Wolfsmanagement auf den Weg zu bringen.

Der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüsken, stellt klar: „Der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der FFH-Richtlinie muss jetzt schnellstmöglich verabschiedet und national umgesetzt werden. Der Wolf ist längst nicht mehr gefährdet, aber ein enormes Problem. Die Weidetierhaltung darf nicht weiter der ungebremsten Ausbreitung des Wolfes geopfert werden. Die Bundesregierung muss jetzt in einem Sofort-Programm „Wolf“ die Änderung des Naturschutz- und des Jagdrechts auf den Weg bringen. Die künftige Strategie müsse sein: Wolfsbestand reduzieren statt Probleme ignorieren.“

Helmut Dammann-Tamke, Präsident des Deutschen Jagdverbandes, unterstreicht: „Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht ist überfällig. Nur so kann ein regional angepasstes Bestandsmanagement umgesetzt werden. Die Entnahme schadensstiftender Wölfe muss rechtlich abgesichert und schnell erfolgen können. Gleichzeitig muss Deutschland der Herabstufung des Schutzstatus auf EU-Ebene endlich zustimmen.“

Aus Sicht der Kommunen mahnt Dr. Kay Ruge, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages: „Wir brauchen einen ideologiefreien Blick auf die Situation. Es geht nicht um Symbolpolitik, sondern um konkrete Lösungen für die Menschen im ländlichen Raum. Die Regulierung der Wolfspopulation muss endlich Realität werden.“ Jens Schreinicke, Tierhalter und Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Potsdam-Mittelmark, macht deutlich: „Viele der Warnungen der Weidetierhalter haben sich leider bestätigt. Jetzt ist es Zeit, klare Konsequenzen zu ziehen. Herdenschutz ist nicht überall umsetzbar. Die Arbeit auf der Weide muss wieder möglich sein – das erfordert einen gesellschaftlich akzeptierten Wolfsbestand.“

Die Verbände fordern:

- Meldung des günstigen Erhaltungszustands des Wolfes in Deutschland nach Brüssel
- Nutzung der Spielräume der FFH-Richtlinie zur Regulierung des Wolfes
- Zügige Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen zur Wolfsregulierung
- Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht
- Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Zustimmung zur Herabstufung des Wolfs in der FFH-Richtlinie auf europäischer Ebene
- Eine generelle Bestandsregulierung und eine effektive Problemwolfentnahme

DBV



Verlässliche Partner für die Landwirtschaft.

v.l. Birthe Wäthje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Wer ist bei der Jagd versichert?

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviers automatisch in Kraft – sowohl für die Eigenjagd, als auch für eine gepachtete Jagd.

Der Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII erstreckt sich auf Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen. Dabei kann es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handeln. Eine eindeutige Darstellung darüber, wer bei welcher Tätigkeit im Jagdrevier unter Versicherungsschutz steht, ist nicht möglich. Entscheidungen dazu sind immer unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu treffen. Die folgende Zusammenstellung soll eine Orientierung erleichtern und stellt keine verbindliche Zusage über einen eventuellen Versicherungsschutz dar.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Der Versicherungsschutz der Jagdunternehmer umfasst alle mit der Jagdausübung zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Nebentätigkeiten, die zur Bestandhaltung des eigenen Reviers im jagdlichen Sinne erforderlich sind, wie Jagdausübung, Bau jagdlicher Einrichtungen oder Wildfütterung.

Außerdem ist die Bergung von Fallwild auf Straßen am oder im eigenen Revier durch den Jagdunternehmer im Zuge der Ausübung des Aneignungsrechts wie „Jagdausübung“ zu beurteilen und somit versichert. Außerhalb des eigenen Reviers kann als unaufschiebbare Maßnahme auf Anforderung, zum Beispiel der Polizei, als Nothilfe oder für die Verkehrssicherheit Versicherungsschutz über die zuständige Unfallkasse bestehen.

Wer ist versichert?

Neben dem Jagdunternehmer (Eigenjagdinhaber, Revierpächter) ist auch der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder Lebenspartner versichert, wenn dieser eine dem Revier dienende Tätigkeit ausübt. Dies gilt jedoch nicht für die Jagdausübung selbst und die ihr zuzuordnenden Tätigkeiten (zum Beispiel Aufbrechen von Wild).

Bei einer gepachteten Jagd ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes von entscheidender Bedeutung, welche Personen laut Jagdpachtvertrag als Pächter bzw. Mitpächter auftreten und der unteren Jagdbehörde als solche gemeldet wurden.

Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen auch Personen, die in dem Jagdunternehmen – auch unentgeltlich – aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind (zum Beispiel Berufsjäger) oder dort, auch nur vorübergehend, wie ein Beschäftigter tätig werden und dem Anordnungs- und Weisungsrecht des Jagdunternehmers unterliegen (zum Beispiel Treiber).

Jagdgäste und Schweißhundeführer nicht versichert

Nicht versichert sind Personen, die lediglich aufgrund einer vom Jagdunternehmer erteilten einmaligen oder regelmäßigen Jagderlaubnis, einer ausgesprochenen Einladung oder eines Begehungsscheines die Jagd ausüben. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagdausübungsberechtigung handelt. Die Jagdausübung ist in diesen Fällen dem privaten – und somit nicht versicherten – Lebensbereich zuzurechnen. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht möglich.

Schweißhundeführer werden bei der Nachsuche eigenverantwortlich tätig und stellen ihr besonderes Fachwissen dem Jagdunternehmer, unabhängig von Weisungen, zur Verfügung. Dadurch erhält diese Tätigkeit ein unternehmerähnliches Gepräge, das der Erfüllung eines Werk- oder selbstständigen Dienstvertrages ähnlich ist. Deshalb ist sie im Allgemeinen auch keine versicherte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit. Da der Schweißhundeführer zudem auch kein Jagdunternehmer im Sinne des Gesetzes ist, liegen die Voraussetzungen für einen Unfallversicherungsschutz bei der Jagdausübung nicht vor.

Ausnahmen möglich

Einzelne Revierarbeiten, die nicht unmittelbar mit der Jagdausübung verbunden sind, können dem Versicherungsschutz unterliegen, wenn sie einer Arbeitnehmer-tätigkeit ähneln und der Jagdunternehmer hinsichtlich Arbeitszeit, -ort und -weise anordnungs- und weisungsbefugt ist. So können Begehungsscheininhaber ausnahmsweise versichert sein, wenn sie keine Jagd ausüben und die in Abstimmung mit dem Revierinhaber auszuführende Tätigkeit (zum Beispiel Reparaturen im Revier) dem Jagdunternehmen und nicht dem eigenen Interesse als Begehungsscheininhaber dient. Diese Tätigkeit muss sich jedoch von der Jagdausübung und den als Gegenleistung vereinbarten Pflichten als Begehungsscheininhaber klar abgrenzen lassen.

Übrigens: Das Mitführen einer Jagdwaffe bei derartigen Tätigkeiten ist ein starkes Indiz gegen das Bestehen eines Versicherungsschutzes.

Wir suchen
für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!



LBS Immobilien GmbH
Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

Gefälschte Bankverbindung – Schuldner bleibt zahlungspflichtig

Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 27. Juli 2024 sind Schuldner allein für die Sicherstellung einer geschuldeten Zahlung gegenüber dem Gläubiger verantwortlich. In dem dort verhandelten Fall wurde die Kaufsumme für einen Gebrauchtwagen vom Käufer auf ein falsches Konto überwiesen, nachdem der E-Mailverkehr zwischen Verkäufer und Käufer gehackt wurde. Dem Käufer wurde dadurch glaubhaft vorgetäuscht, dass sich die Bankverbindung des Verkäufers geändert hätte. Der Käufer hat den Betrag arglos auf das falsche Konto überwiesen, ohne sich die Änderung nochmals telefonisch bestätigen zu lassen. Da Banken bisher nicht verpflichtet waren die Bankverbindung mit dem Kontoinhaber abzugleichen, liegt die Verifizierung der Zahlungsinformationen allein beim Schuldner. Der Käufer kann sich also gegenüber dem Gläubiger nicht darauf zurückziehen, dass der E-Mailaccount des Verkäufers gehackt wurde, weswegen ihm (dem Käufer) eine falsche Bankverbindung zugespielt worden sei. Laut OLG bestehen für den Rechnungsversender keine gesetzlichen Vorgaben für Sicherheitsmaßnahmen beim Versand von geschäftlichen E-Mails. Im Rahmen der EU-Instant-Payment-Verordnung sind Banken allerdings ab dem

09.10.2025 bei jeder Überweisung zur Prüfung verpflichtet, ob die IBAN des Zahlungsempfängers zu dem Namen des angeblichen Zahlungsempfängers passt (sog. IBAN-Name-Check). Über eventuell auftretende Unstimmigkeiten muss der Auftraggeber informiert werden, so dass er von einer Zahlung (Überweisung) Abstand nehmen oder sie auf eigenes Risiko freigeben kann. Diesen Service müssen Banken kostenfrei anbieten, und zwar auf allen Kanälen, auf denen Überweisungen vorgenommen werden können.

Je nach Vertragskonstellation und Versicherungsunternehmen können solche Schäden (Payment Diversion Fraud oder Fake President Trick) über eine Cyber-Versicherung (Baustein Vertrauensschadenversicherung) oder durch eine Versicherung gegen Internet- und Wirtschaftskriminalität gedeckt werden. Unternehmer sollten sich die Mitversicherung der gewünschten Delikte von ihrem Versicherer bestätigen lassen. Ein Leistungsanspruch besteht, sofern die Obliegenheiten zur Verhinderung eines Schadens vom Versicherungsnehmer beachtet wurden.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH

Junghennen
1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

Inserieren auch Sie im
dithmarscher bauernbrief
Presse & Werbung
Schroder
Media Agentur
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · E-Mail: pressewerbung@t-online.de



In der Region zu Hause.

Mit einem starken Partner, auf den sich unsere Landwirte verlassen können.

Weil's um mehr als Geld geht.

S Sparkasse Westholstein

Regal Handel

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale
Neu und gebraucht
z.B. Neu 3,50 m hoch mit
• 3 Lagerebenen inkl. Boden,
• inkl. Sicherungsstifte

Palettenregal ab
Grundregal 437,75 €/Stück netto
Einlegegitter für Palettenregal 44,50 €/Stück netto
1,10 x 0,89 m

Bitto Fachbodenregal
Grundregal 99,00 €/Stück netto
1,60m x 0,40m x 1,00m

Anbauregal 84,00 €/Stück netto
1,60m x 0,40m x 1,00m

Weitspannregal
2,00m x 2,10m x 0,6m
Grundregal 283,00 €/Stück netto
inkl. 3 Lagerebenen

Anbauregal 224,00 €/Stück netto
inkl. 3 Lagerebenen

alle Preise zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

**Die medizinische Versorgung von
Kindern an der Westküste**

Am 07.04.2025 versammelten sich über 70 Teilnehmer und Teilnehmerinnen, viele davon LandFrauen, im Lokal zur Linde in Meldorf. Thema des Abends: „Die medizinische Versorgung von Kindern an der Westküste“. Durch den Abend führten Ulrike Ruge und Nicole von Eitzen vom Kreis-LandFrauen-Verband Dithmarschen.

Dr. Wygold vom WKK Heide berichtete eindrucksvoll von der drohenden Aberkennung des Perinatalzentrums Level 1 und den Folgen. Was heißt das? Ein Perinatalzentrum Level 1 ist auf Risikoschwangerschaften, Früh- und Neugeborene mit Komplikationen spezialisiert – also auf die komplexesten Fälle. Eine Versorgung auf diesem Niveau ist in Heide gefährdet, da die Fallzahlen unter 25 Frühgeburten pro Jahr liegen – laut G-BA (Gemeinsamer Bundes-Ausschuss) zu wenig.

Besonders emotional wurde es, als Göntje Engel ihre Geschichte erzählte. Nach einer schwierigen Schwangerschaft mit Vorerkrankungen als Risikoschwangere kam ihr Sohn Jonne in der 38. Woche zur Welt – mit schweren Komplikationen. Ohne die sofortige Versorgung in Heide aufgrund des Level 1 wäre eine Verlegung nach Altona oder ins UKE kaum möglich gewesen. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich: Die Entscheidungen des G-BA passen nicht auf ländliche Räume. Wer so plant, gefährdet Leben, erhöht die Belastung für Familien und ignoriert regionale Unterschiede. Der KLFV Dithmarschen sagt NEIN zur Schließung von bewährten Versorgungsstrukturen und fordert einen Prüfantrag der Landesregierung und den Erhalt des Perinatalzentrums in Heide – und auch in Flensburg! Einen entsprechenden Brief schickte der KLFV an die Politik vor Ort und auch an Ministerpräsident Daniel Günther, leider ohne Antwort bis zum Redaktionsschluss.

Mittlerweile zeichnet sich aber ab, dass die Politik die Brisanz erkannt hat. Wir werden uns daher weiter für den Erhalt der bewährten med. Versorgung einsetzen.

Für den KLFV – Katharina Timmermann und Hilde Wohlenberg



Dr. Wygold, Kreispräsidentin Ute Borwieck-Dethlefs, Kerstin Hansen (Bündnis 90/ Die Grünen), Anne Riecke (FDP) und Ulrike Ruge vom KLFV Dithmarschen



Göntje Engel,
KLFV

Termine des KLFV Dithmarschen:

- 30. Juni 2025** Arbeitstagung des KLFV, Ausrichter ist der LFV Albersdorf-Österdörfer
- 6. Sept. 2025** Beteiligung des KLFV am Dithmarschen-Tag in Heide
- 16. Sept. 2025** Kohlanschnitt in Brunsbüttel
- 9. Nov. 2025** Benefizkonzert des Watt'n Chors in der Wöhrdener Kirche



Nachhaltige Wegepflege

Planierhobel

- ▶ Effiziente Pflege und Sanierung von wassergebundenen Wegen in nur wenigen Arbeitsschritten
- ▶ Arbeitsbreiten von 100 - 265 cm

Ihr Ansprechpartner:
www.hennings-maschinenteknik.de
Telefon: + 49 4826 5502



Weitere Informationen: www.kersten-maschinen.de ☎ + 49 2851 9234 - 10

**IHR STARKER ENERGIEPARTNER
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

**OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6% REDUZIEREN**

team.de

SVLFG unterstützt Betriebe mit Saisonarbeitskräften

Seit mehr als fünf Jahren beschäftigt sich die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) intensiv mit dem Thema Saisonarbeit, um Betriebe und deren Saisonarbeitskräfte bei Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

Seit einiger Zeit steht der SVLFG dabei auch der Europäische Verein für Wanderarbeiter zur Seite. Saisonarbeitskräfte sind zum Beispiel bei der Spargel- oder Erdbeerernte unentbehrlich. In den vergangenen Jahren hat die SVLFG diverse Angebote entwickelt, die Betriebe, aber auch die Saisonarbeitskräfte zu ihrer Information nutzen können. Dazu gehören vor allem Gesundheitstage und Beratungen zu den wichtigen Themen Sonnenschutz und Schutz vor Hitze vor Ort in den Betrieben. Dabei werden Informationen in den Muttersprachen der Saisonarbeitskräfte gegeben und Motivationsartikel wie Sonnenschutzmittel und Sonnenhüte verteilt. Diese Gesundheitstage unterstützen die Unternehmer auch bei der Wahrnehmung ihrer Unterweisungspflichten. Damit diese Beratungen und Gesundheitstage in den Betrieben für die Saisonarbeitskräfte in ihrer Muttersprache verständlich gestalten werden können, konnte die SVLFG neben den im Betrieb bereits vorhandenen Vorarbeitern im letzten Jahr auch die Unterstützung durch den Europäischen Verein für Wanderarbeiter gewinnen. Speziell geschulte Kräfte beraten zusammen mit den Präventionsmitarbeitern der SVLFG oder auch selbstständig, je nach Wunsch des Betriebes, ausschließlich zu Gesundheitshemen, zum Beispiel Sonnenschutz und Hitze. So konnten 2024 in über 30 Gesundheitstagen und vielen Beratungen über 3.000 Saisonarbeitskräfte informiert werden. Auch für das Jahr 2025 ist diese Kooperation wie-

der aktiv. Die SVLFG empfiehlt allen Betrieben, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen, aktiv auf die SVLFG zuzugehen und gemeinsam einen Gesundheitstag zu veranstalten. Anmeldungen sind unter www.svlfg.de/betriebliche-gesundheits-und-sicherheitstage möglich. Weitere Angebote der SVLFG für Betriebe mit Saisonarbeitskräften sind:

- mehrsprachige Unterweisungsunterlagen für Saisonarbeitskräfte über den Link www.svlfg.de/unterweisung
- eine eigene Web-App mit vielen Arbeits- und Gesundheitsschutzinformationen in zehn Sprachen über den Link www.agriwork-germany.de
- 18 mehrsprachige Informations- und Unterweisungsvidéos im YouTube-Kanal der SVLFG über den Link www.youtube.de/@svlfg3082
- insgesamt sechs Social-Media-Angebote in je drei Sprachen auf Instagram und Facebook ([#svlfg.de](https://www.instagram.com/svlfg.de) [#svlfg.pl](https://www.instagram.com/svlfg.pl) [#svlfg.ro](https://www.instagram.com/svlfg.ro))

Das Angebot erfreut sich großer Beliebtheit. Das zeigen die 23,6 Millionen Kontakte im Jahr 2024 mit 703 Reaktionen pro Tag mit Link-Klicks auf die Web-App der SVLFG für Saisonarbeitskräfte. Es wurden außerdem mit 758 Posts über 256.000 Reaktionen (Likes, Shares, Saves, Kommentare) bei der Community erreicht. 2024 ließ die SVLFG ihre Angebote für Saisonarbeitskräfte wissenschaftlich evaluieren. Mehr als 90 Prozent aller befragten Saisonarbeitskräfte sind mit den Angeboten zufrieden oder sehr zufrieden. Sie empfinden insbesondere die Gesundheitstage als große Wertschätzung.

SVLFG

Elektronische Patientenakte der SVLFG online

Auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet den besonderen Service: Die elektronische Patientenakte (ePA) stellt Versicherten der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) die wichtigsten Gesundheitsdokumente und Informationen bereit – und das schnell mit nur einem Klick.

Wer zum Arzt geht, hört oft Fragen wie „Welche Medikamente nehmen Sie ein?“ oder „Welche Untersuchungen wurden bereits durchgeführt?“. Antworten auf diese oder ähnliche Fragen stehen ab jetzt in der ePA bereit. Versicherte der LKK geben nur ihre Gesundheitskarte ab. Durch den schnellen Zugriff auf die Informationen ergeben sich viele Vorteile: Doppeluntersuchungen werden vermieden oder im Notfall wichtige Zeit gespart. Noch ist der Einsatz für Ärztinnen und Ärzte nicht verpflichtend. Die Praxen erweitern den Service jedoch stetig.

Wer die ePA mit den persönlichen Gesundheitsinformationen ergänzend als App auf dem Handy haben möchte, lädt sich diese aus den App-Stores kostenlos herunter. Eine Anleitung zur Registrierung sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen stehen unter www.svlfg.de/fragen-app. Wie die Registrierung Schritt für Schritt erfolgt, erklärt zudem ein Kurzfilm. Dieser ist auf dem YouTube-Kanal unter www.youtube.com/@svlfg3082 veröffentlicht. Die SVLFG unterstützt unter der Servicenummer 0561 785-10700 bei Fragen. Hier können LKK-Versicherte beispielsweise Familienangehörige als Vertretungen eintragen lassen, wenn diese die App-Verwaltung übernehmen sollen, oder der Bereitstellung der Daten trotz der Vorteile widersprechen. Weitere Informationen sind zudem zu finden unter www.svlfg.de/elektronische-patientenakte.

SVLFG

Videüberwachung auf dem Hof

Sicherheit und Datenschutz unter einen Hut bringen

Die Sicherheit von Tieren, Betriebsmitteln, Hofeinrichtungen und Maschinen ist eine zentrale Aufgabe auf jedem landwirtschaftlichen Betrieb. Gerade in Zeiten steigender Einbruchszahlen, zunehmender Fälle von Vandalismus und wachsender Herausforderungen durch unbefugte Zugriffe, beispielsweise durch Tierrechtsaktivisten, erscheint die Videoüberwachung als ideale Lösung. Doch Vorsicht: Die Installation von Kameras bringt auch rechtliche Fallstricke mit sich – insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz.

Mit der neuen Broschüre „Videoüberwachung in Stall, Hofladen, Pferdebox & Co.“ vom Bauernverband Schleswig-Holstein, erhalten Sie eine praxisorientierte Anleitung, wie Sie Kamerasysteme rechtskonform und sicher einsetzen können.

Warum überhaupt Videoüberwachung?

Die Überwachung bietet vielfältige Vorteile:

- Tierschutz und Vorsorge: Kameras ermöglichen es, das Verhalten von Tieren zu beobachten, Geburten zu begleiten oder frühzeitig Krankheiten zu erkennen – auch aus der Ferne.
- Schutz von Eigentum: Ob Maschinen, Stallungen oder Hofläden – mit der Videoüberwachung können Sie Ihr Eigentum vor Diebstahl und Beschädigung schützen.
- Sicherheit für Kunden und Mitarbeiter: Im Hofladen können Kameras Straftaten dokumentieren und abschreckend wirken.

Doch wo Vorteile sind, gibt es auch Herausforderungen: Die Persönlichkeitsrechte von Kunden, Mitarbeitern und anderen Personen auf Ihrem Gelände müssen gewahrt bleiben.

Datenschutz im Fokus: Was ist erlaubt?

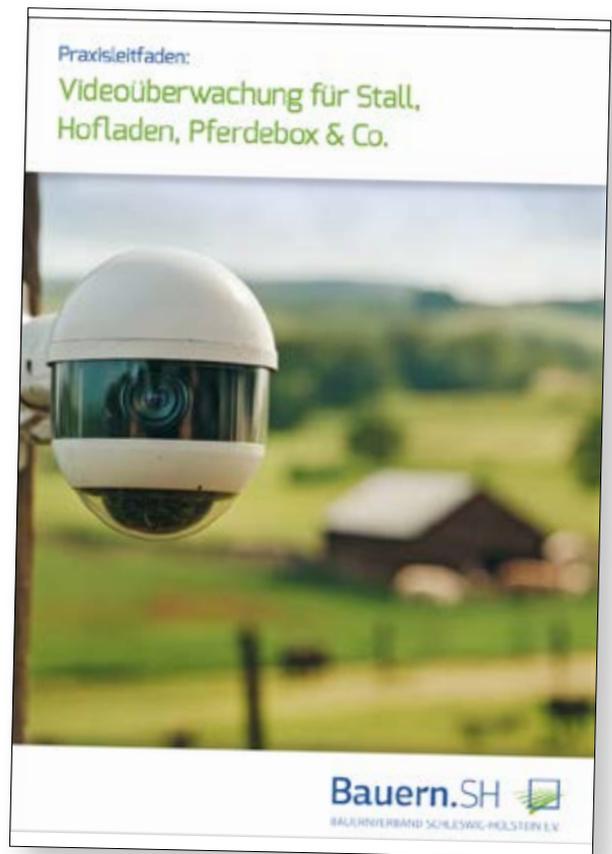
Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt, wann eine Videoüberwachung zulässig ist:

1. Berechtigtes Interesse: Der Betreiber muss ein konkretes Interesse an der Überwachung haben – zum Beispiel Schutz vor Einbruch oder die Sicherstellung des Tierwohls.
2. Interessenabwägung: Die Rechte der gefilmten Personen dürfen nicht überwiegen.
3. Erforderlichkeit: Es darf keine mildereren Mittel geben, um das Ziel zu erreichen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Eine Kamera, die den Eingang zum Hofladen überwacht, ist in der Regel zulässig. Eine Kamera, die den gesamten Innenraum ständig aufzeichnet, wäre hingegen unverhältnismäßig, da hier meist andere Sicherheitsmaßnahmen genügen würden.

Praktische Tipps aus der Broschüre

Die Broschüre bietet Ihnen nicht nur rechtliche Grund-



lagen, sondern auch konkrete Handlungsempfehlungen, Checklisten und Übersichten, beispielsweise zu folgenden Themenbereichen:

- Dokumentation: Halten Sie die Interessenabwägung schriftlich fest – das ist Ihre Absicherung.
- Hinweisschilder: Sorgen Sie dafür, dass alle Personen über die Überwachung informiert werden, durch gut sichtbare Schilder mit klaren Angaben.
- Speicherdauer: Aufnahmen sollten nicht länger als 48 Stunden gespeichert werden – es sei denn, es gibt einen besonderen Anlass, wie die Beweissicherung bei einem Vorfall.
- Zugriffsrechte: Nur befugte Personen dürfen auf die Aufnahmen zugreifen, und die Daten müssen technisch gesichert sein.

Besondere Fallkonstellationen beachten

Nicht jede Überwachungssituation ist gleich. Besonders sensibel sind Bereiche, in denen Mitarbeiter regelmäßig arbeiten oder sich Personen länger aufhalten – wie in Aufenthaltsräumen, Reitercasinos oder Hofcafés. Hier gelten strengere Anforderungen, da die Betroffenen oft nicht der Überwachung entkommen können.

Für nicht dauerhaft mit Personal besetzte Hofläden oder solche ohne feste Öffnungszeiten werden nicht selten digitale Klingelkameras verwendet. Auch diese Spezialfälle wird daher in der Broschüre behandelt.

Auch wenn Einsteller oder Dritte eigene Kameras anbringen wollen, sind klare Regeln notwendig. Ohne Zustimmung des Hofbetreibers und der Betroffenen ist dies in der Regel unzulässig. Prüfen Sie bei solchen Konstellationen genau, ob die Überwachung zulässig ist, um Konflikte zu vermeiden.

Sicherheit mit Augenmaß

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Interessenabwägung. Hier kommt es oft zu Unsicherheiten, da klare rechtliche Maßstäbe fehlen. Doch die Broschüre zeigt auch, dass die DSGVO Raum für positive Gestaltung bietet. Mit einer nachvollziehbaren Abwägung und durchdachten Lösungen können Sie Ihre Überwachung rechtssicher gestalten.

Nutzen Sie die Videotechnik als Werkzeug zur Sicherheit – aber tun Sie es mit Augenmaß. Schließlich geht es darum, einen Ausgleich zwischen Ihrem Schutzinteresse und den Rechten der Betroffenen zu schaffen. Sollten Sie unsicher sein, empfiehlt es sich, juristischen Rat einzuholen, bevor die Kameras in Betrieb gehen.

Jetzt handeln – Rechtssicher umsetzen

Die Broschüre „Videoüberwachung in Stall, Hofladen, Pferdebox & Co.“ steht Ihnen ab sofort zur Verfügung. Sie ist ein unverzichtbares Hilfsmittel, um Ihre Kamerainstallationen rechtssicher zu planen und umzusetzen. Weitere Informationen sowie Vorlagen für die Dokumentationspflichten (beispielsweise für Einwilligungen und Hinweisschilder) finden Sie auf der Internetseite des Bauernverbandes Schleswig-Holstein unter <https://www.bauern.sh/themen/videoeüberwachung-im-betrieb.html>. Der Leitfaden als PDF sowie die juristischen Musterschreiben sind dort nur nach Login im passwortgeschützten Mitgliederbereich der BVSH-Internetseite (bauern.sh) verfügbar. Die Broschüre wird zudem in den Kreisgeschäftsstellen zur Weitergabe an interessierte Mitglieder bereitgehalten. Mit rechtssicherer Videoüberwachung schützen Sie nicht nur Ihren Hof, sondern auch sich selbst vor rechtlichen Konsequenzen. Setzen Sie auf Sicherheit – aber richtig!

Dr. Lennart Schmitt, BVSH

In besten Händen
Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
 Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

OFFSET DRUCK
PINGEL WITTE

Heider Die Spezialisten für
 Drucksachen & Layout
Offsetdruckerei

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70-30
witte@pingel-druck.de • www.pingel-witte-druck.de

**ZUGELASSEN FÜR DIE ANWENDUNG
 IN KOMBINATION MIT INSEKTIZIDEN!**

ohne BREAK-THRU® mit BREAK-THRU®

BREAK-THRU® S 301

**Der „Super-Benetzer“
 für maximale Wirkung**

- Optimale Benetzung
- Maximale Wirkstoffaufnahme
- Keine Spritzflecken

Kai Siefke | M 0151 46268193
 Alzchem Trostberg GmbH

alzchem group 

Wüstenberg Landtechnik feiert Jubiläum

100 Jahre im Dienst der Landwirtschaft

1925 als kleine Schmiede in Börm gegründet, entwickelte sich Wüstenberg über drei Generationen hinweg zu einem führenden Landtechnikunternehmen mit über 300 Mitarbeitenden und neun Standorten in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Bereits 1955 wurde der erste selbstfahrende Mähdrescher eingesetzt. Heute vertreibt Wüstenberg unter anderem die Marken Deutz-Fahr und New Holland. Trotz des Wachstums steht das Familienunternehmen für persönliche Kundennähe, schnelle Hilfe im Servicefall, moderne Werkstätten und top-ausgebildetes Personal. Das Jubiläum wird mit Feiern, Sonderaktionen wie dem „Golden Friday“ und der Landtechnikmesse „Börla“ begangen. Die Heinz-Wüstenberg-Stiftung unterstützt seit 2005 junge Menschen in Bildung und Ausbildung.

VON SCHNEID UND WERK
100 JAHRE WÜSTENBERG

Wir bedanken uns bei allen Kundinnen und Kunden, Lieferanten und natürlich unserem Team für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!
 Wir freuen uns auf ein erfolgreiches Jubiläumsjahr!

 **100** Jahre Landtechnik gesät - Erfolg geerntet

W WÜSTENBERG
 Bei uns in guten Händen

Arbeitsrechtliche Punkte im Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD

In den Koalitionsverhandlungen wurden verschiedene Punkte vereinbart, die für unsere arbeitgebenden Betriebe relevant sind. Hier die wesentlichen Punkte:

Mindestlohn

Es wurde weder ein Nettomindestlohn für Saisonarbeitskräfte noch eine sektorale Ausnahme für die Landwirtschaft beim Mindestlohn vereinbart. Die Ausführungen zum Mindestlohn entsprechen den Ausführungen im Sondierungspapier, nach denen 60% des Medianlohns als Maßstab für einen Mindestlohn gelten sollen und so 15 Euro/ Stunde im Jahr 2026 „erreichbar“ seien. Die Versteifung auf die 60% des Medianlohnes verkennt, dass dieses Kriterium zwar in der EU-Mindestlohnrichtlinie benannt wird, aber dort nur als eine von vielen Möglichkeiten, um einen Mindestlohn zu bestimmen. Die Referenz auf den Wert der Richtlinie ist vor allem deswegen auch kritisch zu betrachten, weil die Richtlinie selbst vor dem Europäischen Gerichtshof auf dem Prüfstand fehlt. Das Königreich Dänemark hat bereits 2023 Nichtigkeitsklage erhoben, und der Generalstaatsanwalt des EuGH hat im Februar 2025 die Argumente Dänemarks bestätigt. Die Entscheidung des EuGH selbst steht noch aus.

Einführung einer wöchentlichen statt einer täglichen Höchstarbeitszeit, aber Beibehaltung der bestehenden Ruhezeiten

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit statt einer täglichen würde zu einer tageweisen Verbesserung der Situation auf den Höfen auf dem Papier führen. Allerdings wird die einzuhaltende Ruhezeit von 11 Stunden zwischen den einzelnen Arbeitseinsätzen diesen Vorteil vermutlich wieder zunichtemachen.

Einführung einer Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung

Die Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung ist schon seit zwei Jahren in einem Gesetzesentwurf niedergelegt, der nie zur Abstimmung kam. Es bleibt abzuwarten, mit welchem Druck das zuständige Arbeitsministerium das Thema in dieser Legislaturperiode verfolgt. In jedem Fall soll es aber ausreichende Übergangsfristen geben. Vertrauensarbeitszeit bleibt ohne Zeiterfassung möglich.

Entbürokratisierung und Beschleunigung bei der Erwerbsmigration von Fachkräften, fehlende Öffnung des Arbeitsmarktes für Erntehelfer aus Drittstaaten

Eine Beschleunigung und Entbürokratisierung der Fachkräfteeinwanderung ist zu begrüßen.

Steuervergünstigung bei Mehrarbeit

Zuschläge für Mehrarbeit über tariflicher Vollzeit sollen steuerfrei gewährt werden. Bei nicht tariflich festgelegten oder vereinbarten Arbeitszeiten soll eine 40-Stunden-Woche als Basis gelten. Zudem sollen Prämien von Arbeitgebern zum Anreiz der Ausweitung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten steuerlich begünstigt werden. In der überwiegenden Mehrheit unserer Betriebe werden allerdings keine Zuschläge auf Mehrarbeit gezahlt, so dass dieser Steuervorteil keine Wirkung entfalten wird.

Keine Strukturreformen in den Sozialversicherungssystemen

Der Koalitionsvertrag sieht keine grundlegenden Strukturreformen in der Sozialversicherung vor. Folge wird sein, dass die Sozialbeiträge und damit auch die Arbeitskosten für die Arbeitgeber weiter steigen.

Alice Arp, BVSH

Rauchstopp – es ist nie zu spät!

Es gibt viele Gründe, mit dem Rauchen aufzuhören. Dafür ist es nie zu spät. Denn unabhängig vom Alter verbessert sich die Lungenfunktion und stabilisiert sich der Kreislauf erwiesenermaßen bereits kurzfristig nach einem Rauchstopp. Anlässlich des Weltnichtrauchertags am 31. Mai sollen vor allem

Kinder und Jugendliche auf die Gefahren des Tabakkonsums hingewiesen werden, damit diese erst gar nicht mit dem Rauchen beginnen. Über alle Generationen hinweg soll wieder ins Bewusstsein gerückt werden, dass Rauchen das Risiko, an Krebs, Diabetes und Bluthochdruck zu erkranken, stark erhöht. Chronische Atemwegserkrankungen, erhöhte Cholesterinwerte, Herzinfarkt können weitere Folgen sein.

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse hilft ihren Versicherten, die mit dem Rauchen aufhören wollen. Sie fördert Nichtraucherurse, um den Eintritt vieler Krankheiten zu verhindern – ein wichtiges Handlungsfeld der Krankenkassen in der Primärprävention. Kurse finden sich auf der Internetseite www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden.

Die Deutsche Krebshilfe weist in diesem Zusammenhang auch auf die Gesundheitsgefahren durch E-Zigaretten hin, die besonders bei Jugendlichen im Trend sind. Denn auch der Dampf von E-Zigaretten enthält krebserregende Substanzen, so die Deutsche Krebshilfe.

SVLFG

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz: Beantragung einer gültigen Kennnummer

Der Deutsche Bauernverband (DBV) setzt sich derzeit für eine praxisnahe Überarbeitung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ein. Zudem fordert der DBV die Verschiebung des Stichtages am 01.08.2025. Trotz dieser Bemühungen gilt die aktuelle Kennzeichnungspflicht. Die Kennzeichnungspflicht gemäß des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (THKG) beinhaltet, dass eine Kennzeichnung der Haltungsform auf Lebensmitteln, wie frischem Schweinefleisch ab dem 01.08.2025 verpflichtend ist. Aus diesem Grund sind alle Tierhalter und Tierhalterinnen von Mastschweinen im Alter

von 10 Wochen bis zur Schlachtung aufgefordert, eine gültige Kennnummer bis zum Ablauf des Stichtages zu beantragen. Dafür ist dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) mithilfe des bereitgestellten Formulars die Haltung der Schweine mitzuteilen. Diese Meldung sollte aufgrund möglicher Bearbeitungszeiten schnellstmöglich geschehen. Weitere Informationen und das notwendige Formular sind unter folgendem Link abrufbar: <https://t1p.de/thkg-bb-2503>

Sarina Andresen, BVSH

Peters
KENT Hochdruckreiniger
Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade

**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

LÄHN
Stahlbau GmbH

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

**Innovative
Finanzierungsmodelle für
die Landwirtschaft der Zukunft.**

**Morgen
kann kommen.**
Wir machen den Weg frei.

Ihre Ansprechpartner:



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165



Raimer Voß
Tel.: 0481 / 697-163

**Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG**
Deine Bank. Echt aus Dithmarschen.

www.dvrb.de

Sie haben eine 6b/c-Rücklage?

Wir sind seit vielen Jahren ausschließlich auf 6b/c-Lösungen spezialisiert -
...weniger ist mehr!

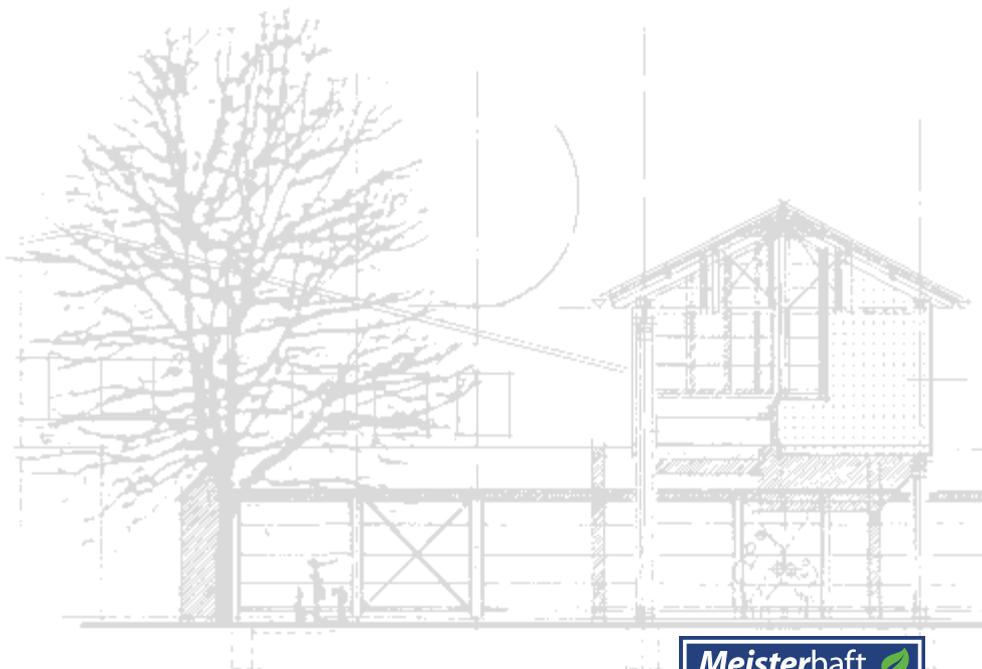
Erfahren • Kompetent • Individuell

6b – GFSI GmbH

Mobil: 0179/2984699; 6B-FONDS.com

Seit über 120 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack
WIR BAUEN OBJEKTE MIT PASSION.



Wittrack GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
info@wittrack-holzbau.de
www.wittrack-holzbau.de



© presse&werbung